

### **3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 19.11.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 19.11.2013 erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- 4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- 5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die zuständige Stelle nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

In § 5 wird der bisherige Buchstabe c) gestrichen. Es werden folgende Buchstaben neu eingefügt:

- c) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen. Diese Ermäßigung ist nur für einen Hund möglich.
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Regelung gem. § 6b bleibt hiervon unberührt.

In § 6 erhält der Buchstabe d) folgende Fassung:

Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit

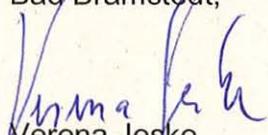
dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bramstedt,

17. 12. 2019

  
Verena Jeske  
(Bürgermeisterin)

